## Öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt auf der Homepage am 28.10.2020

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Althengstett vom 17. Mai 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 21. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Althengstett beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Althengstett vom 17. Mai 2017, zuletzt geändert durch die1. Änderungssatzung vom 28. November 2018, wird wie folgt geändert:

#### § 44 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,20 €** (bisher 2,05 €). Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von derzeit 7 v.H.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,20** € (bisher 2,05 €). Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von derzeit 7 v.H."

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2020 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 22.10.2020 gez.
Dr. Clemens Götz
Bürgermeister